

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteile aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Firma RoFo Entertainment und seinem Vertragspartner, der Sach- und Dienstleistungen von der Firma RoFo Entertainment in Anspruch nimmt (nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle Verträge werden ausschließlich über RoFo Entertainment geführt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Firma RoFo Entertainment sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch den Vermieter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (E-Mail) Form. Die entsprechende Auftragserteilung ist bindend.

§3 Mietdauer

Die Mietdauer beginnt, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, ab dem Tag des Aufbaus (der Abholung) und endet mit dem Tag des Abbaus (der Rückgabe). Die Rückgabe erfolgt am vereinbarten Rückgabetag.

§4 Zahlung und Preise

Im Normalfall erfolgt die Bezahlung des gesamten Mietumfanges/Auftrages direkt im Anschluss der Fertigstellung (Abholung, Aufbau, Installation) und der Abnahme durch den Auftraggeber oder anderer befugter Personen. Eine Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur mit ausdrücklicher Sondervereinbarung im Angebot oder einer Auftragsbestätigung erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen fällt eine Konventionalstrafe von 20% des Rechnungsbetrags an.

§5 Gewährleistung und Haftung

Die Firma RoFo Entertainment verpflichtet sich, die Mietsachen funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der vereinbarten Mietzeit dem Mieter zu überlassen. Die Übergabe erfolgt in den Geschäftsräumen der Firma RoFo Entertainment oder bei Anlieferung am Veranstaltungsort. Anfallende Transportkosten werden gesondert berechnet. Die Firma RoFo Entertainment ist zur Instandhaltung der Mietsachen während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§5.1 Gewährleistung und Haftung

Verlässt die Mietsache die Geschäftsräume der Firma RoFo Entertainment oder ist der Aufbau beendet, so ist ganz und allein der Mieter für die Mietsache verantwortlich, d.h der Mieter muss bei Beschädigung oder Diebstahl für die Mietsache haften und die Mietsache ersetzen oder Reparaturkosten tragen.

Die Gewährleistungsansprache des Mieters setzt voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und die Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gem. §7 überprüft hat und die Mängel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt hat. Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma RoFo Entertainment nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist die Firma RoFo Entertainment zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter berechtigt eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen.

§5.2 Haftpflichtbedingungen

Sollte bei der Veranstaltung die Ton- und Lichtenanlage durch irgendwelche Fremdeinwirkungen wie Vandalismus, Diebstahl, Feuer, Unfälle usw. Schaden erleiden, so ist der Veranstalter (Mieter) verpflichtet diesen Schaden im vollen Umfang zu ersetzen und Folgeschäden zu begleichen. Bei Überspannungsschäden (z.B durch Blitzeinschlag bei Gewitter oder bei defekten Stromagregaten die zu viel Spannung erzeugen) muss der Veranstalter für entstandene Schäden haften.

§6 Schadensersatz

Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprache des Mieters, so für Schadensersatzansprache aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen vom Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprache, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Firma RoFo Entertainment beruht und Schadensersatzansprache wegen Fehlens einer ausdrücklich, schriftlichen zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von RoFo Entertainment ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Firma RoFo Entertainment. Bei der Vermietung von technisch aufwändigen Geräten (wie z.B Videoprojektoren, Farbwechsler Computergesteuerten Leuchten usw.) ohne Fachpersonal der Firma RoFo Entertainment wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die

Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und Höhe. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere UVV, BGV C1, BGV B2, VDE zu sorgen. Ferner ist das Leihmaterial grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollte Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden. Ansonsten gelten alle unter §5 genannten Haftungsbeschränkungen.

§7 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Firma Veranstaltungstechnik vorzuweisen. Dies gilt besonders für Festeinbauten. Hier ist der Mieter Verpflichtet auch für sämtliche Sicherheitsauflagen und Maßnahmen zu sorgen, sodass der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Für Verstöße und Fahrlässigkeiten haftet der Mieter im vollen Umfang.

§8 Stornierung durch den Mieter

Der Mieter hat das Recht den Vertrag spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandgebühr zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, bei Stornierung bis spätestens 14 Tagen vor Mietbeginn.

§9 Genehmigung, Rigging und Hängepunkte auf Veranstaltungen

Der Mieter hat Sorge zu tragen, sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen, sich um alle notwendigen Genehmigungen zu kümmern und diese ggf. auf Verlangen der Firma RoFo Entertainment vorzulegen. Sollte ein Auftrag wegen fehlender oder falscher Genehmigung gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, so ist dies nicht das Verschulden der Firma RoFo Entertainment und es erfolgt die normale Berechnung.

§10 GEMA-Gebühr

Bei Veranstaltungen, die nicht von der Firma RoFo Entertainment selbst veranstaltet werden, setzen wir voraus, dass der Veranstalter sich selbst um die GEMA-Gebühren gekümmert hat und die entsprechende GEMA-Gebühr abgeführt hat. Für die GEMA-Gebühr ist ganz und allein der Veranstalter zuständig und nicht die Firma RoFo Entertainment.

§11 Eigentum, Vorbehalt und Hausrecht

Alle Mietgegenstände sind Eigentum der Firma RoFo Entertainment. Es können der Firma RoFo Entertainment auch keine wirtschaftliche Verluste oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ausbau geltend gemacht werden.

§12 Untermietung

Die Weitervermietung der Leihgeräte an Dritte ist untersagt.
Sollte dies nicht eingehalten worden sein, haftet der Vertragspartner (Mieter).

§13 Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Firma RoFo Entertainment und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Kreis Gütersloh.

Sollten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr.

Änderung der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Stand 22.06.2014

Hiermit akzeptiere ich die oben genannten AGBs

X

Datum, Unterschrift des Kunden